Stand: 29.08.2024

# GESELLSCHAFTSVERTRAG

#### 1. FIRMA

Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet

# whatchado GmbH

#### 2. SITZ

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und im Ausland zu errichten.

#### 3. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

Gegenstand des Unternehmens ist

- a) Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen, insbesondere in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik;
- b) Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Konfiguration und Wartung von Software;
- c) Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Konfiguration und Wartung von Hardware;
- d) Konzeption, Design, Produktion und Wartung von medialen Systemen;
- e) Unternehmensberatung;
- f) Telekommunikationsdienstleistungen;
- g) Betrieb einer Werbeagentur;
- h) Tätigkeit eines Verlags;
- i) Filmproduktion, Werbefilmproduktion, Computeranimation und Motiondesign;
- j) Tonproduktion, Herstellung, Vertrieb, Verleih und Reparatur von Ton- und Lichtgeräten;
- k) Handel mit Waren aller Art.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung oder Förderung dieser Zwecke dienenden Geschäfte abzuschließen und Anlagen jeder Art zu errichten, zu erwerben, zu betreiben, zu pachten, zu verpachten, zu veräußern und sich an anderen gleichen oder ähnliche Zwecke verfolgenden Unter-nehmen in jeder zulässigen Form zu beteiligen sowie die Geschäftsführung zu übernehmen, dies jeweils mit Ausnahme von Bankgeschäften. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Gesellschaften oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und zu betreiben.

#### 4. STAMMKAPITAL

Das Stammkapital beträgt € 93.118,00 und ist zur Gänze bar einbezahlt.

## 5. DAUER UND GESCHÄFTSJAHR

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

# 6. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführer
- b) die Generalversammlung

#### 7. GESCHÄFTSFÜHRER

Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft selbständig. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Generalversammlung kann, auch wenn zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen von ihnen oder auch allen selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.

Den Geschäftsführern obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und wirtschaftliche Leitung der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Gesellschafter. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden.

Die Geschäftsführung ist zur umfassenden und regelmäßigen Information der Gesellschafter, die über ihren Geschäftsanteil hinaus Einlagen in das Eigenkapital der Gesellschaft geleistet haben, verpflichtet. Dazu zählen ein monatlicher Kurzbericht ("one-pager"), der die wesentlichen Ereignisse, Umsatz, Cash Flow, Cashbestand, Personal, Markt, Konkurrenz, Aktivitäten, etc. zusammenfasst, einmal im Quartal auch mit einem Ausblick auf das Gesamtjahr. Jahresbudget und Geschäftsplan werden spätestens 14 (vierzehn) Tage vor Beschlussfassung besprochen. Diesen Gesellschaftern wird nach der Erstellung des Jahresabschlusses auf Verlangen auch einmal jährlich Einsicht in die Bücher der Gesellschaft gewährt.

## 8. GESELLSCHAFTSBESCHLÜSSE

Die durch Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden grundsätzlich in der Generalversammlung gefasst. Die schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn sich sämtliche Gesellschafter im einzelnen Fall schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder doch mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklären. Dem Schrift-formgebot kann mit einer sicheren elektronischen Signatur oder einer elektronischen Scan- (zB. pdf, tiff), Lichtbild- (z.B. ipeg) oder Telefax-Kopie, jeweils mit eigenhändiger/firmenmäßiger Unterschrift, entsprochen werden.

Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt grundsätzlich, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht ein höheres Mehrheitserfordernis bestimmt, mit einer Mehrheit von zumindest sechzig von hundert der abgegebenen Stimmen. Die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit wird bei Abstimmung im schriftlichen Weg nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet, ansonsten nach der Zahl der abgegebenen Stimmen.

Folgende Maßnahmen bedürfen weiters eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von fünfundsiebzig von hundert der Stimmen:

- a. die strategische Neuausrichtung des Unternehmens;
- b. Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen;
- c. jede das Eigenkapital der Gesellschaft betreffende Maßnahme;
- d. Ausschluss von Bezugsrechten;
- e. Ausgabe von Genussrechten und Vereinbarung stiller Gesellschaften;
- f. Umgründungen im weitesten Sinn;
- g. die Auflösung der Gesellschaft;
- h. die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- i. Einräumung von Beteiligungen am Vermögen, Gewinn und Verlust an Dritte;
- j. die Zustimmung zur (auch teilweisen) Übertragung oder Belastung der Geschäftsanteile.

Jedem Gesellschafter steht zumindest eine Stimme zu. Je € 10,00 einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, wobei Bruchteile unter € 10,00 nicht gezählt werden.

# 9. ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE

Für die nachstehenden Geschäfte und Maßnahmen ist die vorherige Zustimmung durch die Generalversammlung notwendig:

die Erteilung und Widerruf von Prokura;

die Genehmigung des Jahresbudgets;

der Erwerb und/oder die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und/oder Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;

der Erwerb und/oder die Veräußerung und/oder Belastung von Liegenschaften;

Investitionen, die im Einzelfall Anschaffungskosten von EUR 100.000,00 übersteigen sowie sämtliche Investitionen, die über insgesamt in einem Geschäftsjahr anfallende Anschaffungskosten von EUR 200.000,00 hinausgehen;

Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im Einzelfall den Betrag von EUR 50.000,00 übersteigen sowie jedwede Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die über in einem Geschäftsjahr aufgenommene Anleihen, Darlehen oder Kredite von insgesamt EUR 100.000,00 hinausgehen;

Gewährung von Darlehen, Krediten und Sicherheiten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörten, mit Ausnahme von kurzfristigen Darlehen an Mitarbeiter bis zu einem Betrag von € 7.000,00;

Übernahme von Bürgschaften oder Garantien;

Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;

Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;

Gewährung von Ruhegeldern oder Abschluss von der Versorgung dienenden Versicherungen zugunsten der gesamten Belegschaft oder eines Teiles derselben einschließlich der Änderung derartiger Vereinbarungen;

Rechtsgeschäfte jeder Art, soweit sie durch einen Gesellschafterbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt worden sind;

Übernahme von Verpflichtungen aus Beschäftigungsverhältnissen soweit die Jahresbezüge (Dienstnehmerbrutto) EUR 85.000,00 brutto überschreiten, oder die Kündigungsfrist mehr als 6 Monate beträgt;

Abschluss von Betriebsvereinbarungen;

Schriftliche Festlegung von Grundsätzen des Unternehmens (Unternehmensverfassung), deren Änderung oder Ergänzung;

die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern und der Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Geschäftsführerverträgen;

die Verwendung des Bilanzgewinnes.

Die Zustimmung der Gesellschafter zu den Maßnahmen nach diesem Punkt ist nicht erforderlich, sofern die betreffende Maßnahme im genehmigten Jahresbudget vorgesehen ist.

## 10. GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres abzuhalten. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Entlastung der Geschäftsführer.

Außerordentliche Generalversammlungen sind immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.------

Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft in Wien statt.

Die Generalversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, soweit nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag auch andere Personen dazu befugt sind. Zur Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen sind auch Gesellschafter, deren Stammeinlagen insgesamt den zehnten Teil des Stammkapitals erreichen, berechtigt.

Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief oder E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene (postalische oder E-Mail-)Adresse des Gesellschafters zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tage der Versammlung muss mindestens ein Zeitraum von vierzehn Tagen liegen.

Wenn bei der Generalversammlung sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, können ohne Bedachtnahme auf die Förmlichkeiten der Einberufung und Ankündigung der Tagesordnung Beschlüsse gefasst werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest sechzig Prozent des Stammkapitals vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neuerliche Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tage der Versammlung mindestens ein Zeitraum von sieben Tagen liegen muss. Die vertagte Generalversammlung ist unabhängig von der Höhe des von den Anwesenden vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Generalversammlung auch durch eine von ihm bevollmächtigte, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person oder einen Gesellschafter vertreten lassen, die bzw. der seine Stimmrechte wahrnimmt. Lässt sich ein Gesellschafter durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten oder bei der Generalversammlung beraten, so hat er dies den anderen Gesellschaftern zuvor per E-Mail mitzuteilen. Die übrigen Personen sind in einem solchen Fall ebenso berechtigt, sich ihrerseits – ohne vorherige Information der übrigen Gesellschafter – durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten zu lassen oder diese hinzuzuziehen.

## 11. BUCHFÜHRUNG, JAHRESABSCHLUSS

Die Geschäftsführer haben Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Innerhalb der ersten fünf Monate jedes Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen, jedem Gesellschafter per E-Mail zu übermitteln und der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.

Eine Abschrift des Jahresabschlusses ist nach Aufstellung durch die Geschäftsführer jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden.

#### 12. GEWINNVERWENDUNG und -VERTEILUNG

Über die Gewinnverwendung und -verteilung entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet jährlich über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

Der gemäß dem Gewinnverwendungsbeschluss zur Verteilung an die Gesellschafter gelangende Bilanzgewinn ist im Verhältnis der Geschäftsanteile auf die Gesellschafter zu verteilen, soferne die Gesellschafter davon nicht im Einvernehmen abgehen.

## 13. GESCHÄFTSANTEILE

Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage. Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. Die Geschäftsanteile sind übertragbar und teilbar.

Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen unter Lebenden sowie deren Belastung bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung. Der übertragende Gesellschafter ist dabei stimmberechtigt.

Unzulässig ist die Übertragung von sonstigen Ansprüchen der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, aus welchem Titel immer, insbesondere auf den Gewinnanteil und den Liquidationserlös.

## 14. AUFGRIFFSRECHT

Auch wenn die Generalversammlung einer beabsichtigten Übertragung zustimmt oder aber die Übertragung vom Gericht gestattet wird, so haben die nicht abtretungswilligen Gesellschafter das Recht zum Aufgriff des zu übertragenden Geschäftsanteiles. Erklären mehrere Gesellschafter, von diesem Aufgriffsrecht Gebrauch zu machen, so wird der Geschäftsanteil zwischen den übernehmenden Gesellschaftern entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu einander geteilt. Alle aufgriffsberechtigten Gesellschafter können gemeinsam durch einstimmige Erklärung von der anteilsmäßigen Aufteilung abweichen oder einen Dritten als Aufgriffsberechtigten bezeichnen. Die Erklärung der Ausübung des Aufgriffsrechtes hat innerhalb eines Monats ab dem dieses Recht auslösenden Ereignisses (beispielsweise ab der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichtes über die Gestattung der Übertragung des Geschäftanteils) zu erfolgen.

Im Fall eines CHANGE OF CONTROL bei einem Gesellschafter, der eine Gesellschaft/juristische Person ist, sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, den Aufgriff der Anteile der juristischen Person an der Gesellschaft zu verlangen und ist diese verpflichtet, ihre Geschäftsanteile an der Gesellschaft abzutreten. Das Entgelt für den Geschäftsanteil ist entsprechend der oben stehenden Regelung zu bestimmen. Als CHANGE OF CONTROL im Sinne dieser Regelung gilt jeder Erwerb einer Beteiligung an der juristischen Person von 50% (fünfzig Prozent) oder mehr, auch wenn die entscheidende Änderung nicht auf einmal geschieht. Entscheidend ist eine Veränderung dann, wenn die oben genannte Beteiligung durch einen Gesellschafter, der diese Beteiligung derzeit noch nicht hält, erreicht wird. Ein CHANGE OF CONTROL ist auch dann relevant, wenn er nicht im Bereich der Gesellschafter der juristischen Person, sondern etwa im Bereich übergeordneter Gesellschaften, wie einer "Großmuttergesellschaft" eintritt. Der bloße Wechsel von Organwaltern (Geschäftsführern oder Vorständen) bewirkt keinen CHANGE OF CONTROL.

#### 15. AUFGRIFFSENTGELT

Im Fall der Ausübung des Aufgriffsrechtes steht für den Geschäftsanteil ein Entgelt in der Höhe des der Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Prozentsatzes am Verkehrswert der Gesellschaft zu. Sofern zwischen den Gesellschaftern keine einvernehmliche Bewertung des zu übertragenden Geschäftsanteils erfolgt, ist der Verkehrswert durch zwei Sachverständige gemäß dem jeweils geltenden Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Unternehmensbewertung (KFS BW 1) zu ermitteln. Jeder der beiden Sachverständigen hat unabhängig von dem anderen ein Gutachten zu erstellen. Als Wert des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters ist das arithmetische Mittel der von den beiden Sachverständigen jeweils errechneten anteiligen Unternehmenswerte zu nehmen.

Können sich die übertragenden und die übernehmenden Gesellschafter nicht bis innerhalb eines Monats ab der Ausübung des Aufgriffsrechts über die Person der beiden Sachverständigen einigen, so sind diese über Ersuchen eines Gesellschafters durch den Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in Wien zu bestellen. Die Sachverständigen müssen Angehörige der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in Wien und Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Die Kosten der beiden Gutachten sind je zur Hälfte von den Parteien zu tragen.

Jeder erwerbende Gesellschafter ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Verständigung durch die Sachverständigen über den (objektivierten) Wert des übernahmebereiten Geschäftsanteils zu erklären, dass er zu diesem Kaufpreis den Geschäftsanteil nicht erwirbt.

Eine allfällige Änderung von Jahresabschlüssen der Gesellschaft, die nach einer Abtretung von (Teilen von) Geschäftsanteilen erforderlich werden – insbesondere infolge einer steuerlichen Betriebsprüfung –, bleiben auf die Wertermittlung und die Höhe des Aufgriffsentgelts ohne Einfluss.

Das Entgelt ist mangels abweichender Vereinbarung längstens innerhalb von 3 (drei) Monaten nach der einvernehmlichen Festlegung oder der Fertigstellung der beiden Sachverständigengutachten zur Zahlung fällig.

### 16. MITÜBERTRAGUNGSRECHT (TAG-ALONG)

Zeigt ein Gesellschafter die beabsichtigte Übertragung seiner Anteile an einen Dritten (Gesellschafter oder Nichtgesellschafter) an, hat jeder Gesellschafter das Recht, von dem verkaufswilligen Gesellschafter binnen zwei Wochen nach Verständigung zu verlangen, dass seine Geschäftsanteile pro rata zu den selben Konditionen mitübertragen werden. Macht der Gesellschafter von diesem Mitübertragungsrecht Gebrauch, hat der verkaufswillige Gesellschafter dafür zu Sorgen, dass die von dem ausgeübten Mitübertragungsrecht umfassten Geschäftsanteile zugleich mitübertragen werden.

Das Mitübertragungsrecht steht den Gesellschaftern hinsichtlich des gesamten Geschäftsanteiles zu, wenn der verkaufswillige Gesellschafter seinen Geschäftsanteil zur Gänze übertragen will; anderenfalls im prozentualen Verhältnis (pro rata). Kommt es durch die Übertragung des übertragungswilligen Gesellschafters zu einer Beteiligung von über 50% der Gesellschaft durch einen Dritten, so haben die Gesellschafter das Recht, die gänzliche Übernahme ihrer Geschäftsanteile zu verlangen.

## 17. MITÜBERTRAGUNGSPFLICHT (DRAG-ALONG)

Fassen die Gesellschafter mit einer Mehrheit von zumindest sechzig von hundert der gültig abgegebenen Stimmen den Beschluss, dass die Gesellschafter das Angebot eines Dritten zum Erwerb von mindestens 75% des Stammkapitals annehmen wollen, so sind sämtliche Gesellschafter verpflichtet, zugleich ihre Geschäftsanteile anteilig bzw. vollständig zu den gleichen Konditionen zu übertragen. Soll der beabsichtigte Erwerb zu einer Bewertung der Gesellschaft unterhalb der post-money Bewertung der am 18. April 2016 beschlossenen Kapitalerhöhung erfolgen, so ist für die Anwendung dieses Punktes 17 die Zustimmung von Alpex Beteiligungs GmbH, eingetragen in das Firmenbuch des Landesgerichts St. Pölten unter FN 178759 g, mit dem Sitz in Amstetten und der Geschäftsanschrift Josef-Umdasch-Platz 1, 3300 Amstetten, Österreich, erforderlich.

Der übertragungsunwillige Gesellschafter kann die Mitübertragungspflicht dadurch außer Kraft setzen, dass er der Gesellschaft binnen 10 Werktagen nachweist, einen Sachverständigen mit der Ermittlung des Unternehmenswertes beauftragt zu haben und dieser einen höheren als den gebotenen Wert feststellt. Der Unternehmenswert ist gemäß der Regelung in den Punkten 14. und 15. von einem Sachverständigen binnen dreier Wochen zu bestimmen. Die Kosten des Sachverständigen trägt der übertragungsunwillige Gesellschafter. Stellt der Sachverständige einen über dem Angebot des Dritten liegenden Wert des zu übertragenden Geschäftsanteils fest, so sind die Kosten des Sachverständigen von den übertragungswilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen. Die übertragungswilligen Gesellschafter bleiben diesfalls berechtigt, ihre Geschäftsanteile entsprechend ihrem Beschluss zu übertragen; lediglich die Mitübertragungspflicht des übertragungsunwilligen Gesellschafters entfällt.

## 18. ERBFOLGE

Stirbt ein Gesellschafter, so geht dessen Geschäftsanteil auf seine Rechtsnachfolger von Todes wegen (Verlassenschaft, danach Erben oder Legatare) über. Mehrere Rechtsnachfolger können ihre Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht, nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten (als Vertreter des Stammes des verstorbenen Gesellschafters) ausüben. Die Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die verbleibenden Gesellschafter und die Geschäftsführung vom Tod sowie der Einantwortung unter Beifügung der Sterbeurkunde bzw. des mit einer Rechtskraftbestätigung versehenen Einantwortungsbeschlusses zu informieren.

Den anderen Gesellschaftern steht im Todesfall von Gesellschaftern, deren Beteiligungsquote am im Zeitpunkt des Todesfalls im Firmenbuch eingetragenen Stammkapital der Gesellschaft 2% oder weniger beträgt ("Kleingesellschafter"), ein gegenüber den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Kleingesellschafters geltend zu machendes Aufgriffsrecht analog der Regelung der Punkte 14. und 15. zu. Die Aufgriffsfrist endet 3 Monate nach Verständigung von der erfolgten Einantwortung unter Beifügung des mit einer Rechtskraftbestätigung versehenen Einantwortungsbeschlusses. Das Aufgriffsrecht im Todesfall steht dann nicht zu, wenn der verstorbene Kleingesellschafter über die Stammeinlagen hinausgehenden Einlagen in das Eigenkapital der Gesellschaft geleistet hat.

### 19. PRIVILEGIERTE ÜBERTRAGUNGEN

Das Aufgriffsrecht gemäß Punkt 14 kommt nicht zur Anwendung bei Übertragungen von Alpex Beteiligungs GmbH an Stiftungen deren Stifterin oder Mitstifterin Frau Mathilde Umdasch, geboren am 2. Januar 1943, ist.

Das Mitverkaufsrecht gemäß Punkt 16 kommt nicht zur Anwendung bei Übertragungen von Alpex Beteiligungs GmbH, an Stiftungen deren Stifterin oder Mitstifterin Frau Mathilde Umdasch ist

#### 20. WETTBEWERBSVERBOT

Sämtliche Gesellschafter sind verpflichtet, auf Dauer ihrer Gesellschaftereigenschaft und sechs Monate danach, im Geschäftsbereich der Gesellschaft "Betrieb einer videobasierten Berufsorientierungsplattform", weder direkt noch indirekt tätig zu sein, sich weder direkt noch indirekt (etwa durch Treuhänder), weder gesellschaftsrechtlich noch schuldrechtlich an einer Gesellschaft oder einem Unternehmen zu beteiligen, sonst die Geschäftsführung zu übernehmen, mitzuarbeiten, zu beraten oder zu vertreten.

Bei Errichtung bestehende und den Mitgesellschaftern bekannte Aktivitäten unterliegen nicht dem Wettbewerbsverbot, jedoch werden die Mitgesellschafter hinsichtlich dieser Aktivitäten nach besten Wissen und Gewissen darauf hinwirken, dass davon betroffene Gesellschaften und Unternehmen nicht im Sinne des vorigen Absatzes im Geschäftsbereich der Gesellschaft mit dieser konkurrieren.

#### 21. VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG

Die Gesellschafter haben in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Demnach dürfen sie weder die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft noch deren Geschäftstätigkeit, insbesondere aber technisches Know-How, an Dritte weitergeben. Die Bestimmung gilt auch nach einem Ausscheiden aus der Gesellschaft weiter.

#### 22. VERTRAGSSTRAFE

Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die Verpflichtungen aus dem Mitübertragungsrecht, der Mitübertragungspflicht, dem Wettbewerbsverbot und der Verschwiegenheitsverpflichtung verpflichten sich die Gesellschafter zur Zahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden, verschuldensunabhängigen Vertragesstrafe in der Höhe von € 15.000,00 je Verstoß an die Gesellschaft. Im Falle eines andauernden Verhaltens steht die Vertragsstrafe nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung für jede Woche des rechtswidrigen Zustands in voller Höhe zu.



Betrifft: Handelsgericht Wien

Firma: whatchado GmbH

FN 373602 s

Stand: Generalversammlung vom 29.08.2024



ÖFFENTLICHER NOTAR

